

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 26	10. Jahrgang	Gelsenkirchen, 22.12.2010
Inhalt:		Seite
1. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 22.12.2010		530



**Gebühren- und Entgeltordnung der
Hochschulbibliothek der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 22.12.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8.10.2009 (GV.NRW. S. 516) sowie aufgrund § 5 Abs. 1 der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14.12.2009 (GV. NRW. 2010 S. 13) hat die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Gebühren- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

§ 2 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:

bei einer Leihfristüberschreitung
bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 Euro

bei einer Leihfristüberschreitung
bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 Euro

bei einer Leihfristüberschreitung
bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 Euro

bei einer Leihfristüberschreitung
bis zu 40 Kalendertagen: 20,00 Euro

- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 Euro.
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei einer Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (4) Abs. (1) – (3) gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien sind entweder die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten zu ersetzen oder Wertersatz zu leisten. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes wird zusätzlich eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Verlust / Beschädigung des Bibliotheksausweises

Bei Verlust oder Beschädigung eines durch die Bibliothek ausgestellten Benutzungsausweises wird für die Zweitausstellung eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Schriftliche Auskünfte und weitere Dienstleistungen

- (1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen und für besondere Dienstleistungen (z. B. Anfertigung von Kopien und Reproduktionen) werden je angefangener Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13,00 Euro erhoben.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach Abs. (1) kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

§ 7 Auslagen

Auslagen der Bibliothek (z. B. Portokosten und Kosten für Recherchen in externen Datenbanken) sind zu erstatten.

§ 8 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 27. Oktober 2010.

Gelsenkirchen, den 22.12.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann